



LAND
TIROL

TECHNOLOGIEFÖRDERUNGS- PROGRAMM

Tiroler Innovationsförderung

Tiroler Innovationsförderung

Förderungsrichtlinie

1. Präambel

Vor dem Hintergrund laufender und zukünftiger Veränderungen in Wirtschaft und Gesellschaft wird Wachstum zu einem erheblichen Teil durch Forschung und Innovation erreicht. Die Tiroler Landesregierung versteht diesen Umstand als Chance, durch gezielte Unterstützungsleistungen zu einer wettbewerbsfähigen Wirtschaft und wissensbasierten Gesellschaft in Tirol beizutragen.

Ausgehend von der Tiroler Forschungs- und Innovationsstrategie 2014 - 2020 soll das vorliegende Förderungsprogramm zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Tiroler Innovationslandschaft, zur Nutzung des Potentials der „Grand Challenges“ von Europa 2020 sowie zur verstärkten Zusammenarbeit von Wirtschaft und Wissenschaft beitragen.

Die Tiroler Stärkefelder Life Sciences, Mechatronik, Erneuerbare Energien, Informationstechnologie, Wellness, Holz und Tourismus sollen durch die Umsetzung von Projekten auf Basis der vorliegenden Förderungsrichtlinie weiterentwickelt werden. Daneben sollen durch den Einsatz der Fördermittel gezielt die Zukunftsbereiche

- Kreativwirtschaft,
- Materialwissenschaften/Werkstofftechnologie und
- Alpiner Raum

forciert werden.

2. Allgemeine Zielsetzungen

Das Ziel der Tiroler Innovationsförderung liegt vor allem darin, eine höhere Innovations- und Technologieentwicklungstätigkeit der kleinstrukturierten Tiroler Wirtschaft zu erreichen. Die Zielsetzungen lauten im Einzelnen:

- Steigerung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit und damit einhergehend nachhaltiges Wachstum der Tiroler Wirtschaft,
- Aufbau einer strategischen Innovationskultur in Unternehmen durch gezielte Steuerung von Innovationsprozessen,
- Verbesserung des Know-how- und Technologietransfers zwischen vorrangig kleinen und mittleren Unternehmen, wissenschaftlichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen sowie sonstigen F&E-Institutionen,
- Initiierung von Kooperationen zwischen Unternehmen und im Besonderen zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und der Wissenschaft,

- Erhöhung der Beteiligung von Tiroler Unternehmen an nationalen und EU-weiten Förderungsprogrammen sowie
- Etablierung der (kooperativen) Innovationsförderung auch als regionales Entwicklungsinstrument, um periphere Tiroler Wirtschaftsregionen mit dem Zentralraum zu vernetzen;

Um eine möglichst praxisnahe Abbildung von Innovationsprojekten zu ermöglichen, orientiert sich die gegenständliche Förderungsrichtlinie entlang eines idealtypischen Entwicklungs- und Innovationsprozesses und gliedert sich in folgende drei Förderungsschwerpunkte:

- Initiativprojekte,
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte, einzelbetrieblich oder in kooperativer Form sowie
- Begleitmaßnahmen zur Förderung betrieblichen Innovationsmanagements (InnovationsassistentIn)

3. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Die Projekte müssen innerhalb Tirols verwirklicht werden. Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten sollen zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen für die beteiligten Fördernehmer führen. Den Wissenschaftspartnern muss es grundsätzlich ermöglicht werden, Ergebnisse zu publizieren, sofern dadurch deren Schützbarkeit nicht gefährdet wird.

4. Allgemeine Kriterien für die Projektauswahl

Folgende Auswahlkriterien bilden die Basis für die Bewertung der einzelnen Projekte (die Kriterien finden nicht für alle Schwerpunkte vollumfängliche Anwendung)

- **technische Kriterien**
 - Innovationsgehalt
 - Forschungs- und Entwicklungsintensität
 - Technologietransfergehalt
 - technische Machbarkeit (ausgenommen Dienstleistungsprojekte und kreativwirtschaftliche Projekte)
- **wirtschaftliche Kriterien**
 - wirtschaftliche Realisierbarkeit der Projektergebnisse
 - wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Unternehmens
- **allgemeine Kriterien**
 - Nachvollziehbarkeit der Projekt- und Kostenplanung
 - Nachhaltigkeit des Projekts
 - Know-how-Zuwachs für das Unternehmen
 - regionale Relevanz
 - bei kooperativen Projekten die Organisation und Nachhaltigkeit sowie Qualität der Zusammenarbeit

5. Initiativprojekte

5.1. Gegenstand

Im Rahmen des Initiativprojektes werden Kosten gefördert, welche im Zusammenhang mit der Sondierung der technischen Machbarkeit sowie des wirtschaftlichen Potentials von Produkt-, Verfahrens- und Dienstleistungsentwicklungen stehen sowie die Entwicklung und Anbahnung von konkreten Innovations- und Technologieprojekten zum Ziel haben.

Beispielhaft können hierzu folgende Aktivitäten genannt werden:

- Analyse der wirtschaftlichen und technischen Machbarkeit/Sinnhaftigkeit von Projektideen auch im Rahmen der Herstellung von Funktionsmustern
- Anbahnung von Projektkooperationen
- Bearbeitung von schutzrechtsrelevanten Fragestellungen (Patentrecherchen, Gutachten zur Bewertung des Patentpotentials in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht)

5.2. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer für Initiativprojekte können sein:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff) mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung mit Unternehmensstandort Tirol
- kleine und mittlere Unternehmen mit Mitgliedschaft bei der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg und mit Unternehmensstandort Tirol.

5.3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Rahmen des Initiativprojektes wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 75% der förderbaren Kosten. Die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit max. € 8.000,-- begrenzt.

Zusätzlich können Prämien für gendersensible Maßnahmen (max. 5% der Förderungsbemessungsgrundlage) sowie für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen bei der technologischen Umsetzung des Projektes (max. 5% der Förderungsbemessungsgrundlage) gewährt werden. Die Obergrenze der Förderung im Rahmen des Projektes beträgt max. € 6.800,-- pro Projekt.

Die Laufzeit der Projekte beträgt - sofern in der Förderungsvereinbarung nicht anders festgelegt - maximal neun Monate, Anträge können laufend eingebracht werden.

5.4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Kostenleitfaden zur Abrechnungen von Projektkosten im Rahmen der Technologieförderungsprogramme):

- Personalkosten

- Kosten für Instrumente und Ausrüstung
- Sach- und Materialkosten
- Externe Kosten

Die oben angeführten Kosten sind generell nur förderbar, wenn diese in direktem Zusammenhang mit den Gesamtvorhaben stehen.

6. Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte

6.1. Gegenstand

Im Rahmen des Förderschwerpunktes Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte werden Projekte gefördert, welche

- zur Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen,
- zur wesentlichen Verbesserung bestehender Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen,
- zur Anwendung neuer Technologien durch Technologietransfer sowie
- in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen im Zuge von Machbarkeitsstudien zum Aufzeigen von Lösungsmöglichkeiten für Ideen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht

führen.

Über einzelbetriebliche Innovationsprojekte hinaus werden Kooperationen zwischen Unternehmen und Kooperationen von Unternehmen mit wissenschaftlichen Einrichtungen mit einem erhöhten Förderungssatz gefördert.

Eine Kooperation im Sinne dieser Richtlinie ist der Zusammenschluss von mindestens drei Partnern, davon mindestens zwei Unternehmen und maximal eine Forschungseinrichtung. In jedem Fall muss mindestens ein Partner ein KMU mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung (bzw. Mitglied der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg) sein. Ein Unternehmen der Kooperation darf die Grenzen gemäß Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff) überschreiten, also ein großes Unternehmen sein. Art und Ausmaß der Kooperation sind in einem entsprechenden Kooperationsvertrag zu definieren.

6.2. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer für Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte können sein:

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff) mit einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung, jeweils mit Unternehmensstandort Tirol
- kleine und mittlere Unternehmen mit Mitgliedschaft bei der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg und mit Unternehmensstandort Tirol.

- Im Falle eines Kooperationsprojektes sind auch große Unternehmen bzw. Forschungseinrichtungen mit Standort Tirol antragsberechtigt.

Kooperationsprojekte mit Forschungs- und Unternehmenspartnern außerhalb des Bundeslandes Tirol sind in Form von kosten- bzw. förderungsneutralen Projektpartnern möglich; Projektkosten von Partnern mit Sitz außerhalb des Bundeslandes Tirol sind nicht förderfähig, ausgenommen, es besteht eine entsprechende (bilaterale) Vereinbarung des Landes Tirol, welche eine Förderung von Projektpartnern außerhalb des Bundeslandes Tirol ermöglicht.

6.3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Förderschwerpunkt Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsprojekte wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt

- a) bei einzelbetrieblichen Projekten max. 30% der förderbaren Kosten bzw. max. € 36.000,--. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 20.000,-- betragen, die Förderbemessungsgrundlage ist mit € 120.000,-- begrenzt.
- b) bei Kooperationsprojekten max. 40% der förderbaren Kosten bzw. max. € 140.000,--. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 50.000,-- betragen, die Förderbemessungsgrundlage ist mit € 350.000,-- begrenzt.

Forschungseinrichtungen werden im Rahmen ihrer nichtwirtschaftlichen Tätigkeit bezüglich der maximalen Förderung nicht wie Unternehmen behandelt. Für diese Einrichtungen liegt daher der maximale Fördersatz im Bereich der Personalkosten bei 100% der förderbaren Kosten, allerdings nur unter der Bedingung, dass zusätzliches, für das Projekt eingestelltes Personal verwendet wird.

Werden Forschungseinrichtungen nicht als Kooperationspartner sondern mittels eines Auftragsverhältnisses in das jeweilige Projekt eingebunden, kann für diese Kosten ein erhöhter Fördersatz von max. 50% zur Anwendung gelangen. Voraussetzung hierfür ist die Vorlage eines Angebots der Forschungseinrichtung im Zuge des Antragsverfahrens.

Zusätzlich können Prämien für gendersensible Maßnahmen (max. 5% der Förderbemessungsgrundlage je Unternehmenspartner bzw. max. € 5.000,--) sowie für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen bei der technologischen Umsetzung des Projektes (max. 5% der Förderbemessungsgrundlage je Unternehmenspartner bzw. max. € 5.000,--) gewährt werden.

Die Laufzeit der Projekte beträgt - sofern in der Förderungsvereinbarung nicht anders festgelegt - maximal zwei Jahre, die Mindestlaufzeit für Kooperationsprojekte beträgt ein Jahr. Anträge können laufend eingebracht werden.

6.4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt (nähere Erläuterungen im Kostenleitfaden zur Abrechnungen von Projektkosten im Rahmen der Technologieförderungsprogramme):

- Personalkosten
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung
- Sach- und Materialkosten
- Externe Kosten

Die oben angeführten Kosten sind generell nur förderbar, wenn diese in direktem Zusammenhang mit den Gesamtvorhaben stehen.

7. InnovationsassistentIn

7.1. Gegenstand und Zielsetzung

Gegenstand der Förderung im Rahmen des Programms InnovationsassistentIn sind Personal- und Qualifizierungskosten eines neu einzustellenden Innovationsassistenten. Die Person muss nicht spezifisch in einem Projekt tätig werden, für die Genehmigung der Förderung spielen vor allem folgende Aspekte eine Rolle:

- aktuelle Unternehmenssituation (Probleme, Herausforderungen, usw.)
- Vorhabensbeschreibung (es können auch mehrere Projekte mit geringerem Ausmaß Aufgabe des Innovationsassistenten sein)
- Tätigkeits- bzw. Stellenbeschreibung des Innovationsassistenten
- wirtschaftliche Auswirkung auf das Unternehmen

Tätigkeitsfelder können in den Bereichen Forschung und Entwicklung, Dienstleistungsinnovationen, Innovationsorganisation, Kommunikations- und Informationstechnologien sowie Tourismusinnovationen und Tourismusmanagement angesiedelt sein.

7.2. Förderungsnehmer

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die ihren Standort in Tirol haben. Bei Vorhaben im Tourismus sind auch Tourismusverbände antragsberechtigt.

Als Innovationsassistent können Universitäts- und Fachhochschulabsolventen beschäftigt werden, wobei eine maximale Berufspraxis von zwei Jahren nach Abschluss des Studiums als Toleranzgrenze anerkannt wird. In begründeten Fällen können auch Absolventen einer berufsbildenden höheren Schule beschäftigt werden. Hierfür wird eine Berufspraxis von max. drei Jahren toleriert.

Wichtig ist, dass die Qualifikation des Innovationsassistenten in einem plausiblen Zusammenhang mit dem Innovationsvorhaben und dem Unternehmen steht.

Der Innovationsassistent ist in ein unbefristetes, unselbstständiges und voll sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis aufzunehmen, wobei der Förderwerber die Auswahl trifft und einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet. Für das Dienstverhältnis gelten die allgemeinen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechtes.

Für die Anerkennung des Innovationsassistenten sind folgende Kriterien maßgeblich:

- Übereinstimmung von Anforderungen des Unternehmens und Qualifikationen des Innovationsassistenten
- Dienstvertrag zwischen Förderwerber und Innovationsassistent

7.3. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung im Schwerpunkt InnovationsassistentIn wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 40% der förderbaren Kosten bzw. max. € 28.000,--. Die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 70.000,-- begrenzt.

Personalkosten: Als Bemessungsgrundlage für den Zuschuss zu den Personalkosten des Innovationsassistenten gilt das monatliche Bruttoentgelt zuzüglich der Lohnnebenkosten in der Regel für die Dauer von zwei Jahren, max. € 62.000,--.

Qualifizierungs- und Coachingkosten: Jedem Innovationsassistenten steht ein Ausbildungs- und Coachingbudget von € 8.000,-- zur Verfügung. Die geplanten Ausbildungen (im Sinne einer „Weiterbildungsstrategie“) werden entweder im Zuge der Antragstellung oder mit der Genehmigung der konkreten Person eingereicht.

Projekte können im Zuge eines jeweils zu definierenden Ausschreibungszeitraumes eingereicht werden und weisen in der Regel einen Zeitraum von zwei Jahren auf.

7.4. Förderbare Kosten

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Personalkosten des/der InnovationsassistentIn
- Qualifizierungs- und Coachingkosten

Im Rahmen dieser Richtlinie kann pro Unternehmen bzw. Tourismusverband nur ein Projekt gefördert werden.

8. Zusatzprämien für die Umsetzung von gendersensiblen Maßnahmen und den Einsatz von Arbeitnehmerinnen (für die Schwerpunkte Initiativprojekte und Forschungs- Entwicklungs- und Innovationsprojekte)

8.1. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Für Unternehmen, die gleichzeitig auch konkrete Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen (z.B. Gleichstellungsmaßnahmen, familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- & Wiedereinstiegsmaßnahmen) und in weiterer Folge auch umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben, kann ein einmaliger Bonus für gendersensible Maßnahmen gewährt werden.

Zusätzlich zur Technologieförderung kann für die gleichzeitige Umsetzung von gendersensiblen Maßnahmen ein Bonus von 5 % der förderbaren Kosten, max. aber € 5.000,-- gewährt werden.

Diese zusätzliche Prämie kann nur einmal pro Unternehmen gewährt werden.

8.2. Prämie für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen bei der technologischen Umsetzung des Projekts

Wird für die technologische Umsetzung des jeweiligen Projekts zumindest eine Arbeitnehmerin eingesetzt, ist ein weiterer Bonus möglich. In diesem Zusammenhang muss entweder die Stundenanzahl der Technikerin im Projekt von relevanter Größe sein, oder die Arbeitnehmerin ist mit besonders komplexen Arbeitspaketen befasst.

Für den Einsatz von Arbeitnehmerinnen bei der technologischen Umsetzung des jeweiligen Projekts kann ein Bonus von 5 % der förderbaren Kosten, max. aber € 5.000,-- gewährt werden.

9. **Verfahrensbestimmungen**

Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen.

Im Zuge des Antragsverfahrens sind folgende Unterlagen einzubringen:

- nähere Angaben über den (die) antragstellenden Partner, das Innovationsvorhaben und die dadurch erwarteten betrieblichen, wirtschaftlichen und sonstigen Auswirkungen
- Darstellung aller inhaltlichen und organisatorischen Details des Innovationsvorhabens
- (wenn relevant) das Kooperationsübereinkommen bzw. ein Entwurf dazu
- genaue Projektkostengliederung - eventuell Kostenvoranschläge
- (wenn notwendig) Finanzierungsplan
- aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.)
- Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
- (wenn notwendig) Bestätigungen der Beschäftigtenstände durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
- (wenn notwendig) Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
- (wenn notwendig) behördliche Genehmigungen

Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderlichen Unterlagen verzichten.

Vor Gewährung der Beihilfe hat/haben der/die Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er/sie in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten hat/haben.

Der/die Fördernehmer ist/sind verpflichtet, mit seinem/ihrer Antrag eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass für das beantragte Vorhaben oder Teile dieses Vorhabens keine andere Förderung beantragt wurde oder beantragt wird.

Die Abteilung Wirtschaft und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch die Abteilung Wirtschaft und Wissenschaft, des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung bzw. der Tiroler Landesregierung.

10. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

11. EU-rechtliche Grundlage

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, Seite 1 ff).

Empfehlung der Kommission (2003/361/EG) vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 1422) (Text von Bedeutung für den EWR) (ABl. Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36 ff)

12. Kumulierung

Eine Förderung nach der Tiroler Innovationsförderung ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurden bzw. unterstützt werden.

13. Publizitätsvorschriften

Der Förderungsnehmer hat im Rahmen der Umsetzung von Projekten ab einer bestimmten Höhe der gewährten Landesförderung (Ausnahme Breitbandinternet-Projekte - hier gibt es keine Untergrenze der Landesförderung) bei allen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten auf die Förderung des jeweiligen Projekts aus Mitteln der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol hinzuweisen. Dabei ist insbesondere das Logo des Landes Tirol mit einem entsprechenden Hinweis auf die Landesförderung zu verwenden. Nähere Bestimmungen dazu enthält Pkt. 5.9 der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie der im Anhang V dieser Rahmenrichtlinie festgelegte „Leitfaden für die Publizitätsvorschriften für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

14. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

15. Geltungsdauer

Diese Richtlinie des Landes Tirol tritt am 01.07.2014 in Kraft und gilt bis 30.06.2022; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2021 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaftsstandort, Digitalisierung und Wissenschaft, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.01.2021 in Kraft.